

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

40. Jahrgang, Nr. 39, 17.05.2019

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang Medizinische Informatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund
in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät
der Universität Duisburg-Essen**

Vom 10. Mai 2019

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang Medizinische Informatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund
in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen

Vom 10. Mai 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad, Kooperation	4
§ 3 Einschreibung, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	6
§ 6 Prüfungsausschuss	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	7
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	7
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 14 Widerspruchsverfahren	7
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	8
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche	8
§ 17 Betreuungsintensive Module	8

III. Besondere Studieninhalte	8
§ 18 Schlüsselqualifikationen.....	8
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester.....	8
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	8
§ 20 Ziel und Form.....	8
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen	9
§ 22 Durchführung von Prüfungen	9
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	9
§ 24 Projektbezogene Arbeiten	9
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form	10
§ 26 Hausarbeiten und Referate	10
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	10
V. Thesis und Kolloquium	10
§ 28 Thesis	10
§ 29 Zulassung zur Thesis.....	10
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	10
§ 31 Abgabe der Thesis	11
§ 32 Kolloquium	11
§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	11
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse	11
§ 34 Ergebnis der Masterprüfung	11
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	11
§ 36 Zusatzmodule.....	12
§ 37 Masterurkunde	12
V. Schlussbestimmungen	12
§ 38 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung.....	12
Anlagen 1:	
I. Übersicht der Themenbereiche	
II. Themenbereiche, Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen; Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS);	
Anlage 2:	Katalog Medizinische Informatik der Modulprüfungen des Wahlpflichtthemenbereichs im Masterstudiengang Medizinische Informatik
Anlage 3:	Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 10 Absatz 1 und 2 StgPO

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang Medizinische Informatik des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.8.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang Medizinische Informatik. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2

Ziel des Studiums, Master-Grad, Kooperation

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium (§ 5) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) die Studierenden zur Anwendung der fachspezifischen Methodik und zur wissenschaftlichen Arbeit befähigen. Neben der Vermittlung von Fachwissen liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Ausbildung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten, der Fähigkeit zur selbstständigen Urteilsfindung, der Fähigkeit zum fachlichen Diskurs. Das Studium soll zudem persönliche Qualifikationen wie Selbstständigkeit, Kreativität und Offenheit fördern und die Studierenden auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet den für die wissenschaftliche Arbeit qualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine wissenschaftliche Arbeit notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen und persönlichen Qualifikationen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.
- (4) Der Studiengang wird in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen durchgeführt.
- (5) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Einschreibung, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Die Studierenden werden an der FH Dortmund immatrikuliert und an der Universität Duisburg-Essen als ZweithörerIn oder Zweithörer im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 HG zugelassen. Das Studium im Masterstudiengang Medizinische Informatik kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen vier Semester.
- (3) Das Studium umfasst insgesamt einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit einen Zeitaufwand von 3.600 Stunden (1.800 Stunden/Jahr).

Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die oder der Studierende nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

- (4) ECTS-Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungen vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dabei dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (5) Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden pro Jahr und 60 ECTS-Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein ECTS-Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.
- (6) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Medizinische Informatik ergeben sich aus der **Anlage 1**. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Medizinische Informatik.
- (7) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Eine Lehrveranstaltung kann auch in englischer Sprache angeboten werden, wenn im Modulhandbuch entsprechend kenntlich gemacht.
- (8) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
 - a) der Abschluss eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs der Medizinischen Informatik an einer Fachhochschule oder einer Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit der Gesamtnote von mindestens "gut" (2,5), oder
 - b) der Abschluss eines dem Bachelorstudiengang Medizinische Informatik fachlich nahen Studiengangs an einer Fachhochschule oder einer Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens „gut" (2,5).Über die Einschlägigkeit des Studiengangs nach Absatz 1 (b) entscheidet der aufgrund des Kooperationsvertrags mit der Universität Duisburg-Essen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik eingesetzte Fachausschuss „Medizinische Informatik“.
- (2) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung

§ 6 Prüfungsausschuss [zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist als Prüfungsausschuss der Fachausschuss „Medizinische Informatik“ gemäß Kooperationsvereinbarung zwischen der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen und des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der Leiterin oder dem Leiter der Arbeitsgruppe „Medizinische Informatik“ (siehe § 8 Kooperationsvereinbarung) als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender;
 2. deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter, die oder der aus dem unter Punkt 3) oder 4) genannten Personenkreis entstammt;
 3. zwei Professorinnen oder eine Professorin und ein Professor oder zwei Professoren der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen;
 4. zwei Professorinnen oder eine Professorin und ein Professor oder zwei Professoren des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund, von denen wenigstens eine Person im Masterstudiengang Medizinische Informatik lehrt;
 5. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 6. einer oder einem Studierenden;
 7. einer Gleichstellungsbeauftragten oder einem Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschule Dortmund oder der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen und vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund gewählt.

- (3) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9**Bewertung von Prüfungsleistungen**

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10**Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in den Pflichtthemenbereichen, in denen nach **Anlage 1** eine Wahlmöglichkeit besteht, eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch eine andere wählbare Modulprüfung des jeweiligen Pflichtthemenbereichs kompensiert werden. Diese Kompensation ist in jedem dieser Pflichtthemenbereiche nur einmal möglich.
- (2) Ist in dem Wahlpflichtthemenbereich eine Modulprüfung aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule nach **Anlage 2** endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus diesem Katalog kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.
- (3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Unterbleibt eine Abmeldung von Modulprüfungen nach § 21 Absatz 3 so hat dies abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) RahmenPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Dies ist für jede Modulprüfung nur einmal anwendbar. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14**Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16

Mentoring und Studienstandsgespräche

§ 16 RahmenPO findet Anwendung.

§ 17

Betreuungsintensive Module

§ 17 RahmenPO findet Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18

Schlüsselqualifikationen

§ 18 RahmenPO findet Anwendung.

§ 19

Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Für ein angestrebtes Auslandsstudiensemester, ein In- oder Auslandspraktikum oder ein Praxissemester steht ein Mobilitätsfenster im dritten Semester zur Verfügung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20

Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den Anlagen 1 bis 2 vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens vier Zeitstunden, projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit anschließender mündlichen Prüfung von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer (§ 24), mündliche Prüfungen (§ 25) von fünfzehn bis fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling oder Hausarbeiten und Referate (§ 26) zulässig. Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere für semesterbegleitende Prüfungsleistungen, im Einzelfall weitere Prüfungsformen zulassen.
- (3) Falls eine semesterabschließende Modulprüfung ganz oder teilweise durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen ersetzt wird, müssen die semesterbegleitende Prüfungsleistungen in der Regel zum Abschluss der Lehrveranstaltung, d.h. insbesondere vor dem Zeitpunkt der semesterabschließenden Modulprüfung, bewertet sein.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21**Zulassung zu Modulprüfungen**

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Masterstudiengang Medizinische Informatik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als ZweithörerIn oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul im Masterstudiengang Medizinische Informatik an der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland in einem Masterstudiengang Medizinische Informatik oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Absatz 6 HG eine gleiche oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Prüflinge können sich bis spätestens am Vortag (24:00 Uhr) vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (4) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22**Durchführung von Prüfungen**

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23**Prüfungen in Form von Klausurarbeiten**

[zu § 23 RahmenPO]

- (1) Klausurarbeiten mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren können vom Prüfungsausschuss nur in einem besonders begründeten Einzelfall genehmigt werden.
- (2) Bei einer Klausurarbeit mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren darf der Anteil der durch Bearbeitung von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren zu erwerbenden Punkte 40 % der insgesamt zu erwerbenden Punkte dieser Klausurarbeit nicht überschreiten.
- (3) Im Übrigen findet § 23 RahmenPO Anwendung.

§ 24**Projektbezogene Arbeiten**

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25
Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26
Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27
Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 28

Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Medizinischen Informatik.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29

Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle für den Studienabschluss erforderlichen Modulprüfungen der ersten drei Fachsemester gemäß **Anlage 1** bis auf eine, die mit maximal fünf ECTS-Leistungspunkten bewertet ist, bestanden hat.
- (2) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30

Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Thesis) beträgt mindestens 4 Monate und höchstens 6 Monate.
- (2) Die Thesis wird in deutscher Sprache verfasst. Abweichend hiervon kann die Thesis auf Antrag im Benehmen mit den Prüfern auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31**Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit jeder gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Die Zusammenfassung soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es muss in deutscher und in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32**Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium und die Thesis sind eine zusammengehörige Prüfungsleistung.
- (2) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 33**Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammengehörige Prüfungsleistung von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund oder an der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen sein.
- (2) Die Thesis und das Kolloquium werden für die Bildung der Gesamtnote im Verhältnis 80 zu 20 gewichtet.
- (3) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 34****Ergebnis der Masterprüfung**

§ 34 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35**Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Modulprüfungen gebildet. Die Notengewichte ergeben sich aus den jeweils zugeordneten ECTS-Punkten.
- (2) Das Zeugnis ist als gemeinsames Zeugnis der Fachhochschule Dortmund und der Universität Duisburg-Essen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Masterurkunde [zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Science, abgekürzt M. Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Dortmund und der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule Dortmund und der Universität Duisburg-Essen versehen.
- (3) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

V. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Medizinische Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen vom 23. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 45 vom 26.07.2013), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Februar 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 8 vom 28.02.2018), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 48 vom 10.08.2018), außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2019/2020 ihr Studium im Masterstudiengang Medizinische Informatik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 im Masterstudiengang Medizinische Informatik an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2019 geltende Master-Prüfungsordnung mit folgenden Maßgaben bis zum Ablauf des Sommersemesters 2022 weiterhin Anwendung:

Alle Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können letztmalig im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2021/2022 abgelegt werden. Die Thesis einschließlich Kolloquium kann inklusive Wiederholung letztmalig im Sommersemester 2022 abgelegt werden.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen wollen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 2 bzw. Absatz 4 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2019/2020.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 bzw. Absatz 4 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium im Masterstudiengang Informatik bis zum 31. August 2022 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Master-Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 28.11.2018 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 07.05.2019.

Dortmund, den 10. Mai 2019

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

Prof. Dr. Robert Preis

Anlage 1

I. Übersicht der Themenbereiche

Ident-Nr.	Themenbereich
MIPM-47500	Formale Strukturen
MIPM-47610	Medizinische Informatik
MIPM-47700	IT-Management
MIPM-47570	Masterprojekt 1
MIPM-47620	Masterprojekt 2
MIPM-47640	Masterseminar und Teamprojekt
MIPM-47550	Wahlpflichtmodul
MIPM-47600	Thesis (einschließlich Kolloquium)

II. Studiengang Medizinische Informatik

**Themenbereiche, Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen;
Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS);**

Ident-Nr.	Themenbereich Module	Semester/ Rhythmus	LP
MIPM-47500	Formale Strukturen (2 aus 6)		10
	Formale Sprachen und Compilerbau	1-3	5
	Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie	1-3	5
	Maschinelles Lernen	1-3	5
	Mathematische Grundlagen der Verschlüsselungstechnik	1-3	5
	Mathematik und Quantum Computing	1-3	5
	Angewandte Statistik	1-3	5
MIPM-47610	Medizinische Informatik		30
	Fortgeschrittene Methoden der Signal- und Bildverarbeitung für die Medizin	1-3	5
	3D Computersehen und Erweiterte Realitäten für die Medizin	1-3	5
	Wissensbasierte Methoden und Systeme für die Medizin	1-3	5
	Telemedizinische Methoden und Werkzeuge /Anwendungen	1-3	5
	Epidemiologie und Anwendungsfelder der MI in der Versorgung	1-3	5
	Studienmanagement und Software	1-3	5
MIPM-47700	IT-Management (3 aus 6)		15
	Ausgewählte Aspekte der Informationssicherheit	1-3	5
	Requirements Engineering	1-3	5
	Organisatorische und rechtliche Aspekte von IT-Beschaffung	1-3	5
	Projektmanagement	1-3	5
	Personalführung	1-3	5
	Kommerzielle Anwendungssysteme in der MI	1-3	5
MIPM-47570	Masterprojekt 1		5
	Masterprojekt 1	1-3	5
MIPM-47620	Masterprojekt 2		10
	Masterprojekt 2	3	10
MIPM-47590	Masterseminar und Teamprojekt		10
	Anwendungen der MI	1-3	7
	Wissenschaftliches Kolloquium	1-3	3
MIPM-47550	Wahlpflichtthemenbereich		10
	Zwei noch nicht gewählte Modulprüfungen aus 47500, 47700 oder dem Wahlpflichtkatalog Medizinische Informatik	1-3	10
MIPM-47600	Thesis (einschließlich Kolloquium)		30
	Thesis	4	27
	Kolloquium	4	3

Summe	120
-------	------------

Anlage 2

**Katalog Medizinische Informatik der Modulprüfungen des Wahlpflichtthemenbereichs
im Masterstudiengang Medizinische Informatik**

Nr.	Wahlpflichtmodul	LP
MIPM-46913	Aktuelle Trends der Medizinischen Informatik	5
MIPM-46874	Business Intelligence	5
MIPM-46862	Entwurfsmuster und Komponentenbasierte Systeme	5
MIPM-46911	Fortgeschrittene BWL	5
MIPM-46854	Fortgeschrittenes Webengineering	5
MIPM-46914	Konzepte in Programmiersprachen	5
MIPM-46851	Multimodale Interaktion in Ambienten Umgebungen	5
MIPM-46848	System- und Softwarequalitätssicherung	5
MIPM-46908	Usability Engineering	5
MIPM-46852	Verteilte und mobile Systeme	5
MIPM-46861	Visualisierung	5
MIPM-46995	Wahlpflichtprüfungsleistung 1 (Lehrveranstaltung einer mit dem FB Informatik kooperierenden oder einer ausländischen Hochschule) *)	5
MIPM-46996	Wahlpflichtprüfungsleistung 1 (Lehrveranstaltung einer mit dem FB Informatik kooperierenden oder einer ausländischen Hochschule) *)	5

*) Anrechnung gemäß § 8.

Anlage 3**Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 10 Absatz 1 und 2 StgPO****(1) Pflichtthemenbereiche**

Ist in den Pflichtthemenbereichen, in denen nach **Anlage 1** eine Wahlmöglichkeit der mit einer Modulprüfung abschließenden Lehrveranstaltungen besteht, eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch eine andere wählbare Modulprüfung des jeweiligen Pflichtthemenbereichs kompensiert werden. Diese Kompensation ist in jedem dieser Pflichtthemenbereiche nur einmal möglich.

(2) Wahlpflichtthemenbereich

Ist im Wahlpflichtthemenbereich eine Modulprüfung in einer Lehrveranstaltung aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule nach **Anlage 2** endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus diesem Katalog kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.